

**Änderung der
Begründung zur Baugestaltungssatzung der Gemeinde Reit im Winkl**

A.5

Tür- und Fensteröffnungen

Bereich A und B:

Folgender Satz wird im zweiten Absatz eingefügt:

„Außerdem ist die Ausführung in anthrazit zulässig.“

Satz 3 im 8. Absatz wird wie folgt geändert:

„Dem folgend sind Fenster mit einer Brüstungshöhe von weniger als 80 cm über dem Fertigfußboden des dahinterliegenden Raumes nur in Verbindung mit Balkonen zulässig“

A.6 Dächer

Bereich Z:

Satz 3 in Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Um sicherzustellen, dass gerade bei kleineren Dachflächen (Nebenanlagen, Anbauten etc.) keine zu wuchtigen oder unsinnigen Situationen entstehen, sind Dachüberstände grundsätzlich erst ab Dachflächen von 5 m² notwendig und werden nach Haupt- und Nebengebäude unterschieden. Um eine sinnvolle Grenzbebauung mit Nebengebäuden zu ermöglichen, wird auf einen Dachabstand entlang der Grenze verzichtet.“

Folgender Satz wird in Absatz 6 noch angefügt:

„Lediglich bei Terrassenüberdachungen ist eine Ausführung in Glas zulässig, da diese weniger massiv wirken als gedeckte Dächer und als ortsbildverträglich angesehen werden.“

Reit im Winkl, 23.02.2026
Gemeinde Reit im Winkl


Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister

